



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

## Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Innerrhoden

### Merkblatt für die Neueintragung einer AG

#### Anmeldung

In der Anmeldung ist die einzutragende Gesellschaft unter Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde z.B. Schwende, Rüte, Appenzell, usw.), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft) eindeutig zu identifizieren. Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder von einem Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Zusätzlich sind die Unterschriften aller übrigen Personen mit Zeichnungsberechtigung (zeichnungsberechtigte Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, usw.) anzubringen. Sämtliche Unterschriften von zeichnungsberechtigten Personen sind amtlich beglaubigen zu lassen. Die Anmeldung kann durch das Handelsregisteramt Appenzell ausgefertigt werden.

#### Öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt

Die öffentliche Urkunde über die Gründung der Aktiengesellschaft muss den Anforderungen von Art. 629 ff. OR sowie Art. 44 HRegV entsprechen. Die öffentliche Beurkundung kann in den Büros des Handelsregisteramtes Appenzell nach Absprache stattfinden.

#### Bankbescheinigung über die Hinterlegung der Bareinlagen

Falls das Aktienkapital bar liberiert wird, muss eine separate Bescheinigung eingereicht werden, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt worden sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird (Art. 43 Abs. 1 lit. f HRegV).

#### Statuten

Die Statuten müssen durch die Urkundsperson amtlich beglaubigt oder durch diese zum integrierenden Bestandteil der öffentlichen Urkunde über die Gründung erklärt worden sein (Art. 44 lit. c HRegV).

#### Wahlannahmeerklärung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle

Die Erklärungen sind originalhandschriftlich unterzeichnet einzureichen (Art. 44 lit. e und f HRegV). Die Wahlannahme kann auch durch Unterzeichnung der Anmeldung oder der Gründungsurkunde erfolgen.

#### Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Die Verzichtserklärung muss von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet sein und Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Verzichtserklärungen aller Gründer müssen der Erklärung beigelegt werden (Art. 62 Abs. 2 und 3 HRegV). Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision kann auch in der öffentlichen Urkunde über die Gründung erfolgen (Art. 43 Abs. 2 HRegV).

In der Verzichtserklärung ist zu bestätigen, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben (Art. 62 Abs. 1 HRegV).

#### Protokoll des Verwaltungsrates über seine Konstituierung und die Bestimmung derzeichnungsberechtigten Personen

Das Protokoll kann als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnetes Vollprotokoll (Art. 713 Abs. 3 OR), als amtlich beglaubigte Fotokopie oder, sofern durch sämtliche Verwaltungsratsmitglieder originalhandschriftlich unterzeichnet, als Zirkularbeschluss (so auch als Anmeldung) eingereicht werden. Ist gemäss Statuten die Generalversammlung für die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates zuständig, ist dies in der öffentlichen Urkunde des Errichtungsaktes zu erwähnen (Art. 712 Abs. 2 OR).

#### Stampa-Erklärung und Lex-Friedrich-Erklärung

Die Stampa-Erklärung ist die Erklärung der Gründer, wonach keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Gründungsunterlagen genannten (Art. 43 Abs. 1 lit. h HRegV). Die Lex-Friedrich-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Gesellschaft im Sinne von Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Beide Belege sind durch die Gründer originalhandschriftlich zu unterzeichnen. Das Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Innerrhoden gibt entsprechende Formulare ab.

#### Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Uebernahmebilanzen, Inventarlisten

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen (vgl. Art. 628 Abs. 1 OR) oder Sachübernahme (vgl. Art. 628 Abs. 2 OR) sind Sacheinlageverträge in jedem Fall, Sachübernahmeverträge soweit vorhanden, einzureichen.

Wird das Kapital durch die Einlage eines Geschäftes oder eines Geschäftsteils liberiert oder soll die Gesellschaft von Aktionären oder von diesen nahe stehenden Personen ein Geschäft oder einen Geschäftsteil übernehmen, so ist die Uebernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des übernommenen Geschäftes) bzw. die Teilübernahmebilanz einzureichen.

Soll das Kapital durch die Einlage einer Sachgesamtheit liberiert werden oder die Gesellschaft von Aktionären oder von diesen nahe stehenden Personen eine Sachgesamtheit übernehmen, so ist eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, einzureichen.

**Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.**

#### Gründungsbericht und Prüfungsbestätigung

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteilen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern originalhandschriftlich unterzeichneter Gründungsbericht im Sinne von Art. 635 OR einzureichen (Art. 43 Abs. 1 lit. h und Abs. 3 lit. c HRegV)

Dazu ist eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, eines zugelassenen Revisionsexperten bzw. eines zugelassenen Revisors im Sinne von Art. 635a OR einzureichen (Art. 43 Abs. 3 lit. d HRegV).

#### Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Gesellschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV). Darunter ist gemäss Art. 2 lit. c HRegV eine Adresse zu verstehen, unter der die Aktiengesellschaft an ihrem Sitz erreicht werden kann, bzw. ein Lokal, über das die Gesellschaft aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete etc.) tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewähre, einzureichen (Art. 43 Abs. 1 lit. g HRegV).

#### Unterlagen betreffend geographische Bezeichnungen in der Firma

Zur Prüfung der Zulässigkeit von nationalen, territorialen und regionalen Bezeichnungen in der Firmenbezeichnung (z.B. "Schweiz", "International", "Worldwide") sind dem Handelsregisteramt allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die insbesondere über die Organisation, die Konzernverhältnisse, das Aktionariat und das geographische Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft Auskunft geben.

#### Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.